

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

##### § 1

*Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt*

(1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).

(2) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) als Widerspruchsbehörde. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden nach § 2. Das Landesversorgungsamt ist zudem zuständig für die Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg und für die Beitragsentrichtung nach § 52 Absatz 1 SGB XIV. Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständig für Statistiken, Auskünfte und Berichte im Sinne des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

##### § 2

*Versorgungsämter*

(1) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).

(2) Die Versorgungsämter sind zudem sachlich zuständig im Sinne der §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:

1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
6. das Landratsamt Enzkreis für den Stadtkreis Pforzheim,
7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

##### § 3

*Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten*

(1) Örtlich zuständig im Sinne von § 113 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt, in dessen Bezirk die nach § 2 SGB XIV berechnete Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt unzweifelhaft in Baden-Württemberg liegt, eine Zuordnung zu einem Landkreis aber nicht erfolgen kann, ist das Landratsamt Böblingen zuständig.

(2) Für die Festsetzung nach § 8 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, das über die Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet.

##### § 4

*Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten*

Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 23 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Dienstbeginns ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen

Aufenthalt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung der Entschädigung von Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden.

### § 5

#### *Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden*

(1) Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat die geschädigte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg, ist das Landratsamt für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV örtlich zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.

(3) Bei Angehörigen oder Nahestehenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person nach Absatz 1, bei Hinterbliebenen nach dem letzten Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person. Bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person in Baden-Württemberg richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 6

#### *Örtliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zu bestimmen. Dies gilt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV.

### § 7

#### *Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch*

Das Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben der Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

## Artikel 2

### Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales nimmt die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegen, als Weisungsaufgaben wahr. Hierfür richtet er ein Inklusionsamt ein. Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

#### *Verwaltung der Ausgleichsabgabe beim Inklusionsamt*

(1) Für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist das Inklusionsamt zuständig.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(3) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Inklusionsamts in Anspruch genommen werden, sind diese gemäß § 246 Bürgerliches Gesetzbuch für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter dem Prozentsatz nach § 246 Bürgerliches Gesetzbuch liegt.

(4) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Sozialministerium ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Inklusionsamt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 3

## Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Universitätsklinika-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wissenschafts-“ die Wörter „ , des Sozial-“ eingefügt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „zwei bis vier“ durch die Wörter „drei bis fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „ , der Forschung“ eingefügt.

## Artikel 4

## Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

In § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 917) werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen Gesetze, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung gewähren,“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Gewährung von Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

## Artikel 5

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
  1. das Kriegsofopfergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist,
  2. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsofopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist,
  3. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBl. S. 502), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 540) geändert worden ist,

4. die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBl. S. 149) und
5. das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 270, 273) geändert worden ist.